

# **Achte Satzung zur Änderung der Einschreibordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

**Vom 20. Juli 2020**

NBI. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 54

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 27.07.2020

Aufgrund des § 40 Absatz 5 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 8. Juli 2020 die folgende Satzung erlassen:

## **Artikel 1**

Die Einschreibordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 9. Januar 2009 (NBI. MWV Schl.-H. S. 13), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juni 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 34), wird wie folgt geändert:

### 1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden jeweils die Worte „Studienbewerberinnen und Studienbewerber“ durch das Wort „Studieninteressierten“ ersetzt.
- b. Folgender Absatz 2 wird eingefügt:  
„(2) Mit der Einschreibung erklären sich die Studieninteressierten damit einverstanden, dass studien- und prüfungsrelevante Informationen, Erklärungen und auch die Bekanntgabe von Bescheiden im Rahmen des Studiums an sie über die ihnen zugeteilte STU-Mail-Adresse erfolgen können, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form der Bekanntgabe vorgeschrieben ist.“
- c. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wie folgt geändert:  
Es werden jeweils die Worte „Studienbewerberin oder der Studienbewerber“ durch die Worte „oder der Studieninteressierte“ ersetzt.

### 2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Studienbewerberin“ gestrichen und das Wort „Studienbewerber“ durch das Wort „Studieninteressierte“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Hochschulabschlusses“ die Worte „sowie gegebenenfalls weiterer Voraussetzungen für den Zugang zum Master“ eingefügt.
- c. Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:  
„(3) Studieninteressierte aller Nationalitäten mit ausländischen Bildungsabschlüssen müssen ihre Unterlagen direkt bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen  
uni-assist e.V., Geneststraße 5, 10829 Berlin, einreichen. Absatz 4 bleibt unberührt.  
Für zulassungsfreie Studiengänge ist die Bewerbung über uni-assist für ein Wintersemester bis zum 15. Juli, für ein Sommersemester bis zum 15. Januar einzureichen. Eine bei uni-assist form- und fristgerecht eingereichte Studienbewerbung wird der CAU Kiel von dort direkt übermittelt, sofern sie von uni-assist positiv bewertet wird. Zwecks Prüfung des Vorliegens der weiteren Voraussetzungen für die Einschreibung im Sinne des Absatz 2 wenden sich die Studieninteressierten zusätzlich direkt an das Fach.“

(4) Abweichend von Absatz 3

1. sind Anträge auf Prüfung des Vorliegens der weiteren Voraussetzungen für die Einschreibung im Sinne des Absatzes 2 für die folgenden Masterstudiengänge zu den jeweiligen, von der CAU Kiel festgesetzten und auf ihren Internetseiten bekanntgegebenen Fristen direkt an die CAU Kiel zu richten, ohne dass zuvor ein Antrag über uni-assist erforderlich ist:
    - a. AgriGenomics
    - b. Biological Oceanography
    - c. Climate Physics
    - d. Dairy Science
    - e. Electrical Engineering and Information Technology
    - f. Environmental Management
    - g. Marine Geosciences
    - h. Materials Science and Business Administration
    - i. Materials Science and Engineering
    - j. Medical Life Sciences
    - k. Sustainability, Society and the Environment
    - l. alle LL.M.-Studiengänge der Rechtswissenschaftlichen Fakultät;
  2. ist, bei Vorlage geeigneter Unterlagen über die Qualifikation, ein Antrag über uni-assist nicht erforderlich. Geeignete Unterlagen sind insbesondere
    - a. eine Bescheinigung über den Abschluss des Studienkollegs Hamburg,
    - b. eine gültige Gleichwertigkeitsbescheinigung für Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes für das beantragte Fach mit Art, Note und Datum der Hochschulzugangsberechtigung,
    - c. ein Vorprüfungsdocument für die CAU von uni-assist;
  3. ist im Fall der Einschreibung mit dem Studienziel „Promotion“ ein Antrag über uni-assist nicht erforderlich.“
- d. Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Sofern die in der Fachprüfungsordnung festgelegten Zugangsvoraussetzungen ihrem Wesen nach verfallen können, kann in den Fachprüfungsordnungen ein Zeitpunkt festgelegt werden, bis zu dem die Einschreibung mit der Bescheinigung über die Feststellung der Eignung spätestens beantragt werden muss, ohne dass zuvor ein erneuter Antrag auf Prüfung des Vorliegens der weiteren Voraussetzungen für die Einschreibung im Sinne des Absatzes 2 erforderlich ist.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
    - a. In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils das Wort „Studienbewerberin“ gestrichen und jeweils das Wort „Studienbewerber“ durch das Wort „Studieninteressierte“ ersetzt.
    - b. In Absatz 1 Nummer 3 werden die Worte „oder dessen Nachfolgestudiengang“ gestrichen.
  4. In § 5 Absatz 1 werden die Worte „Studienbewerberinnen, -bewerber“ durch das Wort „Studieninteressierte“ ersetzt.
  5. In § 9 Absatz 1 werden das Wort „Studienbewerberin“ gestrichen und das Wort „Studienbewerber“ durch das Wort „Studieninteressierte“ ersetzt.
  6. § 12 wird wie folgt geändert:
    - a. In Absatz 1 werden das Wort „Studienbewerberin“ gestrichen und das Wort „Studienbewerber“ durch das Wort „Studieninteressierte“ ersetzt.

- b. In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ durch das Wort „Studieninteressierte“ ersetzt.
  - c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa. In Satz 1 werden das Wort „Bewerberin“ durch das Wort „Studieninteressierte“ und das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Studieninteressierter“ ersetzt.
    - bb. In Satz 2 werden das Wort „Studienbewerberin“ gestrichen und das Wort „Studienbewerber“ durch das Wort „Studieninteressierte“ ersetzt.
7. In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Studienbewerber oder Studienbewerberinnen“ durch das Wort „Studieninteressierte“ ersetzt.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 werden die Worte „Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber“ durch das Wort „Studieninteressierte“ ersetzt.
  - b. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Studium und Prüfung“ durch das Wort „Studierendenservice“ ersetzt.
  - c. In Absatz 4 werden die Worte „Studienbewerberin bzw.“ durch das Wort „oder“, das Wort „Studienbewerber“ durch das Wort „Studieninteressierte“ und das Wort „fünfjährige“ durch das Wort „dreijährige“ ersetzt.
  - d. In Absatz 6 Satz 2 werden das Wort „Bewerberin“ gestrichen und das Wort „Bewerbers“ durch das Wort „Studieninteressierten“ ersetzt.
9. In § 15 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Studienbewerberinnen und Studienbewerber“ durch das Wort „Studieninteressierte“ ersetzt.
10. In § 16 Satz 1 werden die Worte „Studienbewerberinnen und Studienbewerber“ durch das Wort „Studieninteressierte“ ersetzt.
11. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a. Im ersten Halbsatz werden das Wort „Studienbewerberin“ gestrichen und das Wort „Studienbewerber“ durch das Wort „Studieninteressierte“ ersetzt.
  - b. Im letzten Halbsatz werden das Wort „Bewerberin“ durch das Wort „Studieninteressierte“ und das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Studieninteressierten“ ersetzt.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa. In Satz 1 werden die Worte „Studienbewerberinnen und Studienbewerbern“ durch das Wort „Studieninteressierten“ ersetzt.
    - bb. In Satz 2 Nummer 1 werden die Worte „ständigen Wohnsitz, Semesterwohnsitz“ durch die Worte „aktuelle Postanschrift“ ersetzt und nach dem Wort „Studiengang“ werden ein Komma und das Wort „Abschluss“ eingefügt.
    - cc. In Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Studiengängen“ ein Komma und die Worte „in welchen Abschlüssen“ eingefügt sowie das Wort „Studienbewerberin“ gestrichen und das Wort „Studienbewerber“ durch das Wort „Studieninteressierte“ ersetzt.
  - b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa. In Satz 1 werden das Wort „Studienbewerberin“ gestrichen und das Wort „Studienbewerber“ durch das Wort „Studieninteressierte“ ersetzt.
    - bb. In Satz 2 werden das Wort „Bewerberin“ gestrichen und das Wort „Bewerbers“ durch das Wort „Studieninteressierten“ ersetzt.

- c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Nummer 1 werden nach dem Wort „Pass“ die Worte „in einfacher Kopie“ eingefügt.
  - bb. In Nummer 3 werden nach dem Wort „wurde“ die Worte „in einfacher Kopie“ eingefügt.
  - cc. In Nummer 4 werden die Worte „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „die oder der Studieninteressierte“ ersetzt und nach dem Wort „Abschlussprüfungen“ die Worte „in einfacher Kopie“ eingefügt.
- d. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa. Nummer 1 wird gestrichen.
  - bb. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu Nummern 1 und 2.
  - cc. In der neuen Nummer 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Studierendenschaft“ die Worte „und der Einschreibgebühr“ eingefügt.
- e. In Absatz 5 werden die Worte „den Studierendenausweis und Studienbescheinigungen“ durch die Worte „ein Willkommensschreiben mit weiteren Informationen“ ersetzt.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 1 werden die Worte „von der Universität“ durch die Angabe „in Absatz 2“ ersetzt.
  - bb. In Satz 2 werden nach dem Wort „Semester“ die Worte „innerhalb der Rückmeldefrist“ eingefügt.
- b. Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
 

„(2) Die Rückmeldefrist für das Wintersemester läuft vom 1. Juni bis 31. August und für das Sommersemester vom 2. Januar bis 28. Februar.“
- c. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 1 wird das Wort „Überweisung“ durch das Wort „Zahlung“ ersetzt.
  - bb. Folgender Satz 2 wird eingefügt:
 

„Die Zahlung ist nur dann fristgemäß, wenn der vollständige Betrag innerhalb der Frist nach Absatz 1 auf dem Konto des Studentenwerks eingegangen ist.“
  - cc. In Satz 3 werden nach dem Wort „Voraussetzung“ die Worte „für die Rückmeldung“ eingefügt.
- d. Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.
- e. Folgender Absatz 4 wird eingefügt:
 

„(4) Nach Ablauf der Rückmeldefrist ist eine verspätete Rückmeldung nur durch die nachträgliche Zahlung innerhalb der Widerspruchsfrist möglich.“
- f. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
 

„(5) Ist die Rückmeldung durchgeführt, kann die Rückmeldung zum folgenden Semester von den Studierenden online im Campusmanagementsystem (sogenanntes CAU-Portal) der Hochschule eingesehen werden.“

14. § 20 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorlesungsbeginn“ die Worte „des Semesters, zu dem die Beurlaubung beantragt wurde,“ eingefügt.
- b. Folgender Absatz 5 wird eingefügt:
 

„(5) Einen Antrag auf Beurlaubung kann nur stellen, wer sich innerhalb der Rückmeldefrist zurückgemeldet hat.“
- c. Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8.

15. § 21 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b. Absatz 2 wird gestrichen.
- c. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Entlassung auf Antrag erfolgt in der Regel zum Ende des laufenden Semesters oder zum gewünschten Tagesdatum. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist nicht möglich. Für die Beendigung von laufenden Prüfungsverfahren gelten die jeweiligen prüfungsrechtliche Bestimmungen.“

16. § 22 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Mit Ablauf des Monats, in dem das Zeugnis über die den Studiengang beendende Prüfung ausgehändigt wurde, spätestens mit Ende des Semesters, in dem die den Studiengang beendende Prüfung bestanden wurde, ist die oder der Studierende zu entlassen, es sei denn, dass sie oder er noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.“
- b. Folgender Absatz 6 wird eingefügt:  
„(6) Studierende, die für ein Promotionsstudium eingeschrieben wurden, sind mit Ablauf des Semesters, in dem das mit der Fakultät begründete Promotionsverhältnis endete, zu exmatrikulieren.“
- c. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

17. § 29 wird wie folgt geändert:

- a. Folgender Absatz 1 wird eingefügt:  
„(1) Die Studierenden sind verpflichtet eine etwaige Änderung ihrer Postanschrift unverzüglich mitzuteilen. Dies geschieht durch die eigenständige Änderung der hinterlegten Anschrift über das Campusmanagementsystem der Hochschule. Versäumt die oder der Studierende dies schuldhaft, muss sie oder er die sich aus der Verwendung alter Kontaktdaten ergebenden Folgen gegen sich gelten lassen. Die schuldhafte Nichtmitteilung der aktuellen Kontaktdaten gilt als Vereitelung des Zugangs von Schreiben und Bescheiden der Hochschule.“
- b. Der bisherige Text wird zu Absatz 2 und in Nummer 1 wie folgt geändert:  
Die Worte „und der Postanschrift“ werden gestrichen.

18. § 30 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Entlassungen von Amts wegen aufgrund dieser Satzung sind schriftlich, sonstige ablehnende Entscheidungen sind in Textform mitzuteilen. Entlassungen von Amts wegen und ablehnende Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

19. In § 32 werden nach dem Wort „Studierenden“ und dem darauffolgenden Komma das Wort „Studieninteressierten“ und ein Komma eingefügt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungen unter Nummer 13 gelten erstmals für Studierende, die sich zum Sommersemester 2021 zurückmelden wollen.

Die Genehmigung nach § 40 Absatz 5 HSG wurde durch das Präsidium mit Schreiben vom 17. Juli 2020 erteilt.

Kiel, den 20. Juli 2020

Prof. Dr. Anja Pistor-Hatam  
Vizepräsidentin  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel